S 28 RJ 919/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 RJ 919/96
Datum	17.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 100/99
Datum	20.07.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. August 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt ein Drittel der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers erster Instanz; im Ãbrigen sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Rentenbeginn bzw. die GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld fÃ¼r die Zeit vom 19. Februar 1993 bis zum 31. MÃ¤rz 1994, hilfsweise die BerÃ¼cksichtigung dieser Zeit als Anrechnungszeit bei der Feststellung der bewilligten Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU).

Der KlÃ¤ger, geboren 1959, hatte vom 1. April 1975 bis 3. MÃ¤rz 1978 den Beruf des Stukkateurs erlernt und am 18. Februar 1987 die MeisterprÃ¼fung in diesem Beruf abgelegt. Vom 1. April 1987 bis 18. Februar 1993 war er als selbstÃ¤ndiger Stukkateurmeister tÃ¤tig und in dieser Zeit als selbstÃ¤ndiger Handwerker bei der Beklagten pflichtversichert. Am 19. Februar 1993 gab er seinen selbstÃ¤ndigen Handwerksbetrieb auf (Bescheinigung des Bezirksamts Ch von B â Abteilung Wirtschaft â vom 19. Februar 1993).

Ebenfalls am 19. Februar 1993 meldete der KlÃ¤ger sich arbeitslos. Sein Antrag auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe wurde abgelehnt (Bescheid des Arbeitsamtes III B-West vom 19. Februar 1993) mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger habe nicht die erforderliche Anwartschaftszeit erfÃ¼llt und auch keinen eine Leistungsverpflichtung begrÃ¼ndenden Ersatztatbestand zurÃ¼ckgelegt. Ab 23. November 1993 bezog der KlÃ¤ger Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Nachdem der KlÃ¤ger sich am 15. November 1993 in nervenfachÃ¤rztliche Behandlung bei der Ãrztin B-H begeben hatte, stellte er im April 1994 bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) einen Antrag auf GewÃ¤hrung medizinischer Leistungen zur Rehabilitation. Die BfA bewilligte ihm eine sechswÃ¶chige Kur in der Klinik M in B-K, die in der Zeit vom 7. MÃ¤rz 1995 bis 18. April 1995 durchgefÃ¼hrt wurde. In dem Entlassungsbericht dieser Kurklinik vom 25. April 1995 wird der KlÃ¤ger bei einem Zustand nach Ausbildung einer psychotischen Symptomatik mit paranoiden ZÃ¼gen im November 1993 als nicht mehr arbeitsfÃ¤hig bezeichnet, und zwar fÃ¼r keinerlei TÃ¤tigkeiten.

Nach der Rentenantragstellung bei der Beklagten im April 1995 holte diese ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten von Dr. T vom 9. Juni 1995 ein. Dieser Arzt vertrat die Auffassung, der KlÃ¤ger sei nicht mehr in der Lage, regelmÃ¤Ãig eine BerufstÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Das eingeschrÃ¤nkte bzw. aufgehobene LeistungsvermÃ¶gen bestehe sicherlich seit der Betriebsaufgabe im Februar 1993, mindestens aber seit April 1993.

Mit Rentenbescheid vom 27. Juli 1995 gewÃ¤hrte die Beklagte dem KlÃ¤ger Rente wegen EU ab dem 1. April 1995 befristet bis zum 30. Juni 1997; im Versicherungsverlauf waren Pflichtversicherungszeiten als Handwerker bis einschlieÃlich 31. Dezember 1992 enthalten, die Zeit vom 19. Februar bis zum 28. Februar 1993 war als Zeit der Arbeitslosigkeit mit dem Zusatz keine Anrechnungâ aufgefÃ¼hrt. Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, dass er schon am 19. Februar 1993 einen Rentenantrag gestellt hÃ¤tte, wenn ihm sein Gesundheitszustand bewusst gewesen wÃ¤re; im Ãbrigen mÃ¼sse die Zeit ab dem 19. Februar 1993 zumindest als Zeit der Arbeitslosigkeit angerechnet werden.

Mit weiterem Rentenbescheid vom 7. Februar 1996 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Rente wegen EU âaufgrund des am 26. April 1994 gestellten Antragsâ bereits ab dem 1. April 1994, befristet bis zum 30. Juni 1997.

Nachdem die Beklagte die PflichtbeitrÃ¤ge als selbstÃ¤ndiger Handwerker fÃ¼r Januar und Februar 1993 nachgefordert und der KlÃ¤ger diese BeitrÃ¤ge gezahlt hatte, wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 1996). Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Da Sozialleistungen nur auf Antrag gewÃ¤hrt wÃ¼rden, habe der Versicherte die aus einer verspÃ¤teten Antragstellung sich ergebenden Folgen zu tragen; die GrÃ¼nde, die zu der verspÃ¤teten Antragstellung gefÃ¼hrt hÃ¤tten, seien grundsÃ¤tzlich unerheblich. GemÃ¤Ã Â§ 116 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) gelte gegebenenfalls der Rehabilitationsantrag als Rentenantrag. Durch

diese Fiktion werde der Rentenantragsteller vor den Folgen eines verspÃ¤teten Rentenantrages geschÃ¼tzt. Der angefochtene Bescheid sei somit hinsichtlich des Rentenbeginns nicht zu beanstanden. Die Nichtanerkennung der Zeit der Arbeitslosigkeit ab dem 19. Februar 1993 als Anrechnungszeit gemÃ¤Ã Â§ 58 SGB VI sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Anerkennung dieser Zeit scheitere nicht nur daran, dass es schon an einer Unterbrechung fehle, weil zwischen dem letzten Beitragsmonat (Dezember 1992) und dem Beginn der Arbeitslosigkeit am 19. Februar 1993 eine zeitliche LÃ¼cke von mehr als einem Monat liege, sondern auch daran, dass der KlÃ¤ger nie Leistungen vom Arbeitsamt bezogen habe.

Mit seiner Klage hat der KlÃ¤ger weiterhin die GewÃ¤hrung der Rente bereits ab 19. Februar 1993 begehrt, hilfsweise die BerÃ¼cksichtigung einer Anrechnungszeit vom 19. Februar 1993 bis zum 14. November 1993; auÃerdem hat sich der KlÃ¤ger zunÃ¤chst gegen die Befristung der Rente gewandt. Das Sozialgericht (SG) Berlin hat Befundberichte der behandelnden Ãrzte eingeholt und das Gutachten des Facharztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. G vom 8. April 1997 aus dem Verfahren â S 49 Vs 1520/96 â beigezogen.

Mit Rentenbescheid vom 6. November 1997 hat die Beklagte nunmehr Rente wegen EU auf Dauer fÃ¼r die Zeit ab dem 19. April 1995 (Ende der Kur) bewilligt und die Feststellung des Ãbergeldanspruchs fÃ¼r die Zeit ab dem 1. April 1994 angekÃ¼ndigt.

Das SG hat daraufhin seinerseits Dr. G als SachverstÃ¤ndigen eingesetzt. Der KlÃ¤ger hat in einem umfangreichen Schriftsatz darauf hingewiesen, welchen Belastungen er sich durch eine gutachterliche Untersuchung ausgesetzt sehe und dass zumindest die meisten der Beweisfragen gar nicht mehr sachdienlich seien, da Dauerrente zuerkannt worden sei; auÃerdem sei auch die LÃ¼cke im Versicherungsverlauf bis zum 19. Februar 1993 geschlossen worden.

Nachdem Dr. G sein Gutachten nach Aktenlage vom 15. Mai 1998 erstattet hatte, hat die Beklagte mit Rentenbescheid vom 21. Januar 1999 die mit Bescheid vom 6. November 1997 gewÃ¤hrte Rente hinsichtlich des Rentenbeginns neu festgestellt. Der Bescheid werde nach Â§ 44 Abs. 1 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) zurÃ¼ckgenommen unter Verweis auf den Bescheid vom 7. Februar 1996, mit dem bereits das Vorliegen von EU seit dem 19. Februar 1993 festgestellt worden sei. Die Rente werde vom Antragsmonat (April 1994) an geleistet, weil der Rentenantrag erst nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt worden sei, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt gewesen seien (Â§ 99 SGB VI).

Das SG hat mit Urteil vom 17. August 1999 die auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bereits ab dem 19. Februar 1993, hilfsweise auf rentensteigernde BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 19. Februar 1993 bis zum 31. MÃ¤rz 1994 als Anrechnungszeit gerichtete Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bereits ab dem 19. Februar 1993. Unstreitig habe der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Rente wegen Erwerbsminderung erst im April 1995 beantragt. Jedoch habe er

bereits am 26. April 1994 einen Antrag auf GewÃ¤hrung von Leistungen zur Rehabilitation gestellt. Die Beklagte habe daher auf der Grundlage von Â§ 116 Abs. 2 SGB VI den Rentenbeginn zutreffend von dem Antrag auf GewÃ¤hrung von medizinischen Leistungen zur Rehabilitation abhÃ¤ngig gemacht und auf den 1. April 1994 gelegt.

Die GewÃ¤hrung der Rente ab einem frÃ¼heren Zeitpunkt komme wegen des fehlenden Rentenantrages nicht in Betracht. Anhaltspunkte fÃ¼r eine mangelnde Beratung seien nicht ersichtlich. Auch der Hilfsantrag des KlÃ¤gers habe keinen Erfolg haben kÃ¶nnen. Die Zeit ab dem 19. Februar 1993 kÃ¶nne nicht als Anrechnungszeit berÃ¼cksichtigt werden. Nach dem Gutachten von Dr. G stehe zur Ãberzeugung des Gerichts fest, dass der KlÃ¤ger nach Aufgabe seines Betriebes im Februar 1993 nicht mehr in der Lage gewesen sei, regelmÃ¤Ãig einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Somit sei von einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit bereits im Februar 1993 auszugehen. GemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 SGB VI wÃ¼rden bei Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der maÃgebenden Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit lÃ¤gen, Entgeltpunkte nicht ermittelt. Daher kÃ¶nnten diese Zeiten im vorliegenden Fall nicht zu einer RentenerhÃ¶hung fÃ¼hren.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er trÃ¤gt zur BegrÃ¼ndung vor: Entgegen der Auffassung des SG stehe ihm der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Rente wegen EU zu. Aufgrund des Gutachtens von Dr. G stehe fest, dass er bereits âseit 1993, und zwar wahrscheinlich seit FrÃ¼hjahr 1993â nicht mehr in der Lage gewesen sei, âvollschichtig einer irgendwie gearteten TÃ¤tigkeit nachzugehenâ. Dies bedeute, dass ArbeitsunfÃ¤higkeit (AU) bereits im FrÃ¼hjahr 1993 vorgelegen habe, obwohl physische krankhafte Symptome nicht aufgetreten seien. Er habe unstreitig seinen Betrieb am 18. Februar 1993 abgemeldet. Mithin stehe fest, dass seit diesem Zeitpunkt AU vorgelegen habe. Dies werde auch durch das SachverstÃ¤ndigengutachten bestÃ¤tigt. Da es sich bei seiner Erkrankung nicht um eine kÃ¶rperliche Krankheit handele, hÃ¤tte das SG die Frage klÃ¤ren mÃ¼ssen, ob in entsprechender Anwendung des Â§ 116 Abs. 2 SGB VI fÃ¼r den Rentenbeginn ausnahmsweise nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung fÃ¼r die Rehabilitation abzustellen sei, sondern vielmehr auf den frÃ¼heren Zeitpunkt des Eintritts der EU. Das ergebe sich aus dem dieser Bestimmung zugrunde liegenden Rechtsgedanken, dass ein Versicherter bei Stellung eines voraussichtlich erfolglosen Rehabilitationsantrages so behandelt werde, als ob er Rente wegen EU beantragt hÃ¤tte. Mithin mÃ¼ssten die Versicherten, die schuldlos ihre Situation nicht richtig einschÃ¤tzen kÃ¶nnten, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der EU so behandelt werden, als hÃ¤tten sie einen Rentenantrag zu diesem Zeitpunkt gestellt, da andernfalls die NichtgewÃ¤hrung der Rente zu einer unbilligen HÃ¤rte fÃ¼r den Betroffenen fÃ¼hren wÃ¼rde. Zumindest aber sei dem Hilfsantrag stattzugeben. Â§ 75 SGB VI beziehe sich ausschlieÃlich auf Entgeltpunkte fÃ¼r Zeiten nach dem Rentenbeginn. Rentenbeginn sei jedoch der 1. April 1994. Die streitgegenstÃ¤ndliche Zeit liege jedoch vor diesem Zeitpunkt, so dass es sich bei dem dazwischen liegenden Zeitraum um eine Anrechnungszeit handele.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. August 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Ãnderung des Rentenbescheides vom 27. Juli 1995, geÃ¤ndert durch den Rentenbescheid vom 7. Februar 1996, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juni 1996 und unter Ãnderung des Ren tenbescheides vom 6. November 1997, geÃ¤ndert durch den Bescheid vom 21. Januar 1999, zu verurteilen, ihm fÃ¼r die Zeit vom 19. Februar 1993 bis zum 31. MÃ¤rz 1994 ErsatzÃ¼bergangsgeld zu gewÃ¤hren, hilfsweise, die bewilligte Leistung fÃ¼r die Zeit ab 1. April 1994 neu festzustellen und dabei die Zeit vom 19. Februar 1993 bis 31. MÃ¤rz 1994 als Anrechnungszeit zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG im Ergebnis fÃ¼r zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Rehabilitationsakte der BfA, die Akte der Beklagten und die Gerichtsakten (2 BÃ¤nde) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers, mit der dieser im Wege seines Hauptantrages nur noch die GewÃ¤hrung von ErsatzÃ¼bergangsgeld in HÃ¶he der Rente wegen EU geltend macht, ist nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger, dessen erstinstanzlich verfolgtes Rentenbegehren fÃ¼r die Zeit vom 19. Februar 1993 bis zum 31. MÃ¤rz 1994 die GewÃ¤hrung von Ãbergangsgeld umfasst (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 21. Juli 1987 â 4 a RJ 71/86 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 145), hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von ErsatzÃ¼bergangsgeld in HÃ¶he der Rente wegen EU in dem genannten Zeitraum. Er kann von der Beklagten auch nicht die rentensteigernde BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 19. Februar 1993 bis zum 31. MÃ¤rz 1994 als Anrechnungszeit bei der Berechnung der ihm ab 1. April 1994 gewÃ¤hrten Rente wegen EU verlangen.

Der von dem KlÃ¤ger erhobene Anspruch bestimmt sich nach den Â§Â§ 20 Abs. 3, 25 Abs. 2 i.V. mit Â§ 44 SGB VI in der bis 31. Dezember 1995 geltenden Fassung, weil der KlÃ¤ger aufgrund des im April 1994 bei der BfA gestellten Rehabilitationsantrages, der vorliegend gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs. 2 SGB VI als Rentenantrag gilt, Leistungen fÃ¼r die Zeit ab dem 19. Februar 1993 geltend macht (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Einer notwendigen Beiladung der BfA gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat es ungeachtet der bereits seinerzeit ausschlieÃlichen ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten auch fÃ¼r die GewÃ¤hrung der medizinischen Rehabilitationsleistungen gemÃ¤Ã Â§ 129 Abs. 1 SGB VI bereits deshalb nicht bedurft, weil ein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von ErsatzÃ¼bergangsgeld in HÃ¶he der Rente wegen EU vom 19. Februar 1993 bis zum 31. MÃ¤rz 1994 offensichtlich nicht gegeben ist. In diesen FÃ¤llen kann die Beiladung unterbleiben (vgl. BSG, Urteil vom 24. November 1993 â 6 RKa 20/91 = SozR 3-2200 Â§ 368 n Nr. 6; BSG, Urteil vom 20. April 1993 â 4 RA 7/92 â nicht verÃ¶ffentlicht; BSGE 66, 144; BSG SozR 3-2200 Â§ 1232 Nr. 3).

Eine Rechtsgrundlage fÃ¼r die vom KlÃ¤ger begehrte Zahlung von ErsatzÃ¼bergangsgeld bereits ab dem 19. Februar 1993 bis zum 31. MÃ¤rz 1994 ist nicht ersichtlich. Nach Â§ 99 Abs. 1 Satz 1 SGB VI wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Rente erfÃ¼llt sind, wenn die Rente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfÃ¼llt sind. Bei spÃ¤terer Antragstellung wird eine Rente aus eigener Versicherung von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Rente beantragt wird (Â§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

UnabhÃ¤ngig davon, dass auch nach dem eigenen Vorbringen des KlÃ¤gers vom Vorliegen der eine EU begrÃ¼ndenden medizinischen Tatsachen frÃ¼hestens am 19. Februar 1993 auszugehen und damit ein Leistungsbeginn ohnehin frÃ¼hestens am 1. MÃ¤rz 1993 mÃ¶glich wÃ¤re, fehlt es fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1. April 1994 an der erforderlichen Antragstellung. Der Antrag auf GewÃ¤hrung medizinischer Leistungen zur Rehabilitation, der hier wegen der nicht erfolgreich gewesenen Rehabilitationsleistung gemÃ¤Ã Â§ 116 Abs. 2 SGB VI als Antrag auf Rente gilt, ist bei der BfA erst im April 1994 gestellt worden. Da zu diesem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bzw. ErsatzÃ¼bergangsgeld in HÃ¶he der Rente wegen EU ungeachtet dessen, ob vom Eintritt der EU des KlÃ¤gers schon im Februar 1993 bzw. erst im November 1993 (Beginn der nervenÃ¤rztlichen Behandlung) auszugehen ist, jedenfalls schon lÃ¤nger als drei Kalendermonate erfÃ¼llt waren, kommt eine LeistungsgewÃ¤hrung nach Â§ 99 Abs. 1 Satz 2 SGB VI frÃ¼hestens vom Antragsmonat (April 1994) an in Betracht.

Auch unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ist eine frÃ¼here LeistungsgewÃ¤hrung an den KlÃ¤ger bereits vor dem 1. April 1994 nicht mÃ¶glich. Der Herstellungsanspruch ist von der Rechtsprechung entwickelt worden. Er verpflichtet die BehÃ¶rde, dort, wo dem Versicherten durch Verwaltungsfehler ein Nachteil in seinen Sozialrechten entstanden ist, den sozialrechtlichen Zustand herzustellen, der bestanden hÃ¤tte, wenn die BehÃ¶rde von Anfang an richtig gehandelt hÃ¤tte. Da es sich nicht um einen Schadensersatzanspruch handelt, setzt der Herstellungsanspruch kein Verschulden voraus (vgl. BSGE 49, 76). In Betracht kÃ¤me hier nach Lage der Sache nur eine Beratungsfehler, der dazu gefÃ¼hrt hat, dass es der KlÃ¤ger mangels ausreichender Information versÃ¤umt hat, durch eine rechtzeitige Antragstellung

seinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bzw. ErsatzÃ¼bergangsgeld in HÃ¶he der Rente wegen EU bereits frÃ¼hestens ab 1. MÃ¤rz 1993 zu sichern. Anhaltspunkte fÃ¼r einen derartigen Beratungsfehler der Beklagten, der BfA oder eines anderen SozialleistungstrÃ¤gers (vgl. bei Beratungsfehlern anderer BehÃ¶rden: BSGE 51, 89; BSG SozR 1200 Â§ 14 Nrn. 19, 29) sind jedoch nicht ersichtlich. FÃ¼r die BfA bzw. die Beklagte bestand erstmals durch den Rehabilitationsantrag des KlÃ¤gers vom April 1994 Anlass zur Beratung. Das Arbeitsamt III, bei dem der KlÃ¤ger am 19. Februar 1993 vorstellig wurde, war zwar grundsÃ¤tzlich verpflichtet, den KlÃ¤ger auf sich aufdrÃ¤ngende Nachteile in anderen Rechtsbereichen, mithin auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, zumindest hinzuweisen (vgl. BSG SozR 1200 Â§ 14 Nr. 29). Ein VerstoÃ gegen diese Beratungspflicht kann aber bereits deshalb nicht festgestellt werden, weil der KlÃ¤ger selbst wiederholt und nachdrÃ¼cklich vorgetragen hat, dass ihm selbst und auch anderen Personen seinerzeit sein psychischer Zustand nicht bekannt gewesen sei. Erste Ã¤rztliche Feststellungen Ã¼ber die schwere psychische Erkrankung des KlÃ¤gers traf erst die Ãrztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie B-H, bei der sich der KlÃ¤ger ausweislich des vorliegenden Attestes dieser Ãrztin vom 18. April 1994 seit dem 15. November 1993 in Ã¤rztlicher Behandlung befand. Im Rahmen des auf den 19. Februar 1993 beschrÃ¤nkten Kontaktes des KlÃ¤gers mit dem Arbeitsamt waren demnach weder ihm selbst noch dem Arbeitsamt tatsÃ¤chliche Anhaltspunkte bekannt, aufgrund derer sich das Arbeitsamt hÃ¤tte gedrÃ¤ngt sehen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, den KlÃ¤ger zumindest auf die MÃ¶glichkeit einer Antragstellung bzw. sachkundigen Beratung beim RentenversicherungstrÃ¤ger hinzuweisen. Nach dem 19. Februar 1993 gab es aber keine weiteren Kontakte des KlÃ¤gers mit dem Arbeitsamt.

Die Rechtsauffassung des KlÃ¤gers, wonach bei der Anwendung des Â§ 116 Abs. 2 SGB VI fÃ¼r den Rentenbeginn ausnahmsweise nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung fÃ¼r die Rehabilitation, sondern vielmehr auf den frÃ¼heren Zeitpunkt des Eintritts der EU abzustellen sei, findet im geltenden Recht keine StÃ¼tze. Durch die Regelung des Â§ 116 Abs. 2 SGB VI soll sichergestellt werden, dass sich die Rehabilitationsbereitschaft der Versicherten rentenrechtlich nicht nachteilig auswirken kann. Das Antragsprinzip im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nach Â§ 19 Satz 1 Sozialgesetzbuch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV) bleibt hiervon unberÃ¼hrt. Deswegen regelt Â§ 116 Abs. 2 SGB VI eine Antragsfiktion bei aussichtsloser oder erfolgloser Rehabilitation, jedoch keine allgemeine Ausnahme vom Antragsprinzip.

Auch der Hilfsantrag des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Dieser kann von der Beklagten die rentensteigernde BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 19. Februar 1993 bis 31. MÃ¤rz 1994 als â einzig in Betracht kommende â Anrechnungszeit wegen AU bzw. Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit im Sinne des Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 SGB VI nicht verlangen. Nach der genannten Vorschrift sind Anrechnungszeiten u.a. Zeiten, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfÃ¤hig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) bzw. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine Ã¶ffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens oder

VermÃ¶gens nicht bezogen haben (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Anrechnungszeiten nach diesen Vorschriften liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit unterbrochen ist (Â§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

FÃ¼r den Zeitraum vom 19. Februar 1993 bis zum 14. November 1993 ist mit der erforderlichen Sicherheit nicht mehr festzustellen, ob der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig war. AU liegt nach der allgemeinen Begriffsbestimmung der Rechtsprechung vor, wenn der Versicherte seine zuletzt ausgeÃ¼bte ErwerbstÃ¤tigkeit oder eine Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeit nicht mehr oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand zu verschlimmern, verrichten kann (vgl. BSGE 61, 66 = SozR 2200 Â§ 182 Nr. 104 m.w.N.). Medizinische Tatsachen, aus denen sich entsprechende Feststellungen mit der erforderlichen Gewissheit fÃ¼r den genannten Zeitraum herleiten lieÃen, sind jedoch nicht ersichtlich. Zudem hat sich der KlÃ¤ger ab dem 19. Februar 1993 arbeitsuchend gemeldet und damit verdeutlicht, dass er selbst sich nicht aus KrankheitsgrÃ¼nden an der Aufnahme einer Arbeit gehindert sah. Die gehÃ¶rten Gutachter bzw. SachverstÃ¤ndigen haben den KlÃ¤ger im Juni 1995 (Dr. T) bzw. im Oktober 1997 (Dr. G) untersucht und rÃ¼ckschauend zum Eintritt des aufgehobenen LeistungsvermÃ¶gens nur EinschÃ¤tzungen abgegeben, die aber keine sichere Feststellung im Sinne des erforderlichen Vollbeweises ermÃ¶glichen. Die chronologisch erste und im Sinne der Annahme eines aufgehobenen LeistungsvermÃ¶gens aussagekrÃ¤ftige Ã¤rztliche EinschÃ¤tzung stammt von der den KlÃ¤ger seit dem 15. November 1993 behandelnden NervenÃ¤rztin B-H (Attest vom 18. April 1994). Die Nichtfeststellbarkeit der anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen fÃ¼r den vor Beginn dieser Behandlung liegenden Zeitraum geht nach AusschÃ¶pfung der AmtsermittlungsmÃ¶glichkeiten des Gerichts zu Lasten des KlÃ¤gers, der hieraus Rechte herleiten will. Der Grundsatz der objektiven Beweislast gilt insoweit auch im sozialgerichtlichen Verfahren.

Der BerÃ¼cksichtigung einer Anrechnungszeit wegen AU ab dem 15. November 1993 steht entgegen, dass es insoweit an der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit fehlt. Zum einen ist der Anschluss an die bereits im Februar 1993 beendete TÃ¤tigkeit nicht gewahrt. Die Unterbrechung einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit i.S. des Â§ 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI setzt Ã¼berdies, sofern AU und EU nebeneinander bestehen, voraus, dass die EU nicht zum endgÃ¼ltigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gefÃ¼hrt hat (vgl. BSGE 58, 94, 95). Auch dies ist hier aber spÃ¤testens ab dem 15. November 1993 der Fall gewesen, da dem KlÃ¤ger Rente wegen EU auf Dauer bewilligt ist und von keinem der beteiligten Mediziner eine Besserungsprognose gestellt worden ist.

Aus diesem Grunde kÃ¶nnte im Ãbrigen der vorangegangene Zeitraum vom 19. Februar 1993 bis zum 14. November 1993 selbst dann nicht als Anrechnungszeit berÃ¼cksichtigt werden, wenn die medizinische Beweislage abweichend von den bisherigen Darlegungen beurteilt wÃ¼rde bzw. der Auffassung des KlÃ¤gers zu folgen wÃ¤re, die aufgrund der Untersuchungsergebnisse der NervenÃ¤rztin B-H bezogen auf Mitte November 1993 mit hinreichender Sicherheit feststellbaren LeistungseinschrÃ¤nkungen hÃ¤tten bereits im Februar 1993 vorgelegen. Dann nÃ¤mlich wurde auch insoweit der â€Ausschlussâ€ der Anrechnungszeit wegen

AU durch gleichzeitig vorliegende dauernde EU greifen. FÃ¼r eine Differenzierung dahingehend, dass ab Februar 1993 AU, nicht aber EU, vorgelegen haben kÃ¶nnte, bieten die vorhandenen medizinischen Unterlagen, bei denen es sich durchweg um in der RÃ¼ckschau gewonnenes Material handelt, da im streitigen Zeitraum keine Befunde erhoben wurden, keinen Anhaltspunkt und auch keinen Ansatzpunkt fÃ¼r weitere Ermittlungen.

Eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit im Sinne des Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist bei der dem KlÃ¤ger ab dem 1. April 1994 gewÃ¤hrten Rente wegen EU ebenfalls nicht rentensteigernd zu berÃ¼cksichtigen. FÃ¼r die Zeit vom 19. Februar 1993 bis zum 22. November 1993 gilt dies schon deshalb, weil der KlÃ¤ger â ungeachtet seiner nur einmaligen Meldung beim Arbeitsamt am 19. Februar 1993 â erst ab dem 23. November 1993 eine Ã¶ffentlich-rechtliche Leistung, nÃ¤mlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, bezogen hatte. FÃ¼r die Zeit vor dem 23. November 1993 ist auch eine Ã¶ffentlich-rechtliche Leistung nicht nur wegen des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens oder VermÃ¶gens nicht bezogen worden, sondern nach dem Bescheid des Arbeitsamtes III vom 19. Februar 1993 mangels ErfÃ¼llung der erforderlichen Anwartschaftszeit. Da spÃ¤testens seit 15. November 1993 von EU auszugehen ist, kommt auch eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ab dem 23. November 1993 nicht in Betracht. Denn gemÃ¤Ã Â§ 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden bei Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼r Anrechnungszeiten, die nach Eintritt der hierfÃ¼r maÃgebenden Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit liegen, Entgeltpunkte nicht ermittelt. Hinzu kommt, dass fÃ¼r die Zeit ab dem 20. Mai 1993 auch nicht mehr von einer Meldung des KlÃ¤gers als Arbeitsloser auszugehen ist. Bei Arbeitslosen, die keine Leistungen des Arbeitsamtes beziehen, ist nÃ¤mlich zu fordern, dass sie sich regelmÃ¤Ãig, d.h. jedenfalls alle drei Monate weiterhin als arbeitsuchend beim Arbeitsamt melden mÃ¼ssen (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr. 2 = NZS 1995, 183). Der KlÃ¤ger hat sich nur einmal, am 19. Februar 1993, beim Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet. Er hat im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung selbst vorgetragen, dass sich durch die Ablehnung seines Antrages auf GewÃ¤hrung von Arbeitslosenhilfe mit Bescheid vom selben Tage seine Arbeitslosmeldung erledigt und er sich in der Folge beim Arbeitsamt nicht mehr gemeldet habe.

Bei der auf Â§ 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung war zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beklagte Anlass zur Klageerhebung gegeben hat, weil sie den Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen EU zu Unrecht befristet hatte, denn bereits nach den seinerzeit vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen war das LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers auf unabsehbare Zeit aufgehoben. Der Dauerrentenanspruch des KlÃ¤gers wurde erst nach umfangreichen Ermittlungen des SG mit Bescheid vom 6. November 1997 anerkannt. Mit seinem Berufungsbegehren hat der KlÃ¤ger demgegenÃ¼ber nicht durchdringen kÃ¶nnen.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024